

MAROKKO

Erlass Nr. 2-22-243 vom 21. Juli 2022 zur Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes Nr. 76-17 über den Pflanzenschutz

(Décret n°2-22-243 du 21 hijja 1443 (21 juillet 2022) pris pour l'application de certaines dispositions de la loi n°76-17 relative à la protection des végétaux.)

Quelle: Amtsblatt Nr. 7114 vom 4. August 2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.01.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Erlass Nr. 2-22-243 vom 21. Juli 2022 zur Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes Nr. 76-17 über den Pflanzenschutz

Der Regierungschef,

unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 76-17 über den Pflanzenschutz...,

unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. Nr. 25-08 über die Schaffung des Office National de Sécurité Sanitaire des Produits Alimentaires¹...,

in Erwägung der Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1951, bekanntmacht durch den Dahir Nr. 1-73-439 vom 8. Januar 1974,

nach Beratung im Regierungsrat auf seiner Sitzung am 30. Juni 2022,

BESCHLIESST:

Kapitel I.

Die Modalitäten der pflanzengesundheitlichen Überwachung

... [Auftreten von Schädlingen]

Kapitel II.

Die pflanzengesundheitliche Kontrolle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen bei der Einfuhr, Durchfuhr und im Staatsgebiet

Artikel 5. Dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 36 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 sind Unterlagen bestehend aus Schriftstücken beigelegt, deren Liste per Erlass der für Landwirtschaft zuständigen Regierungsbehörde festgelegt wird und die insbesondere die Identifizierung des Importeurs bzw. seines Bevollmächtigten sowie der zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Menge, Herkunftsort und Bestimmungsort ermöglichen.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Nationales Amt für Nahrungsmittelsicherheit

Die Einfuhrgenehmigung wird vom Generaldirektor des Amtes oder von einer von ihm zu diesem Zweck beauftragten Person nach den per Verordnung der für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsbehörde festgelegten Modalitäten erteilt.

Artikel 6. Die pflanzengesundheitliche Untersuchung gemäß Artikel 37 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 wird an den per Verordnung der für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsbehörde festgelegten Grenzkontrollstellen von den Mitarbeitern der zuständigen Stellen des Amtes durchgeführt.

Artikel 7. Die Dokumentenkontrolle gemäß Artikel 38 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 besteht in der Prüfung der in Artikel 41 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 vorgesehenen Pflanzengesundheitszeugnisse bzw. Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr, um sicherzustellen, dass sie den in den nachstehenden Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen, sowie gegebenenfalls der anderen für die pflanzengesundheitliche Untersuchung nützlichen Begleitdokumente der genannten zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände.

Artikel 8. Die Warenuntersuchung gemäß Artikel 38 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 besteht aus einer visuellen Prüfung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, um sicherzustellen, dass sie:

- mit den Angaben in den in Artikel 7 genannten Zeugnissen und Dokumenten übereinstimmen;
- frei von mit bloßem Auge erkennbaren Quarantäneschädlingen sind;
- den Vorschriften in Bezug auf mit bloßem Auge erkennbare Nicht-Quarantäneschädlinge entsprechen.

Artikel 9. Die Laboruntersuchung gemäß Artikel 38 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 besteht darin zu überprüfen, ob die entnommenen Proben:

- frei von mit bloßem Auge erkennbaren Quarantäneschädlingen sind;
- den Vorschriften in Bezug auf mit bloßem Auge erkennbare Nicht-Quarantäneschädlinge entsprechen.

Artikel 10. Die in Artikel 7 genannten Pflanzengesundheitszeugnisse werden nach den im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen festgelegten Mustern erstellt und genügen den Anforderungen der einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

Sie sind in lesbarer Form in mindestens einer der folgenden Sprachen ausgestellt: Arabisch, Französisch oder Englisch, wobei die internationalen Maßeinheiten zu verwenden sind.

Artikel 11. Das Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr enthält insbesondere die Angaben, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände:

- nach geeigneten amtlichen Verfahren kontrolliert und/oder getestet wurden;
- frei von Quarantäneschädlingen sind;
- den pflanzengesundheitlichen Anforderungen einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Nicht-Quarantäneschädlingen entsprechen.

Falls eine oder mehrere zusätzliche Erklärungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 41 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 erforderlich ist bzw. sind, werden diese auf dem

Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr in der dafür vorgesehenen Rubrik vermerkt.

Die zusätzlichen Erklärungen können dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr als Anlage beigefügt werden und tragen in diesem Fall einen Verweis auf besagtes Zeugnis

Das Pflanzengesundheitszeugnis und Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr dürfen im Ursprungsland höchstens vierzehn (14) Tage vor dem Datum des Versands bzw. der Wiederausfuhr der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände ausgestellt worden sein.

Artikel 12. Jede pflanzengesundheitliche Untersuchung führt dazu, dass die zuständige Stelle des Amtes eine "*pflanzengesundheitliche Einfuhruntersuchungsbescheinigung*" ausstellt, das nach einem von der für Landwirtschaft zuständigen Regierungsbehörde per Verordnung festgelegten Muster erstellt wird.

In diesem Zeugnis ist anzugeben, ob die untersuchte Sendung mit oder ohne vorheriger Behandlung zur Einfuhr zugelassen wird oder ob sie zurückzuweisen oder zu vernichten ist.

Die pflanzengesundheitliche Einfuhruntersuchungsbescheinigung wird dem Einführer oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt.

Artikel 13. Der Pflanzenpass gemäß Artikel 44 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 wird von der zuständigen Stelle des Amtes ausgestellt, nachdem bei der pflanzengesundheitlichen Kontrolle festgestellt wurde, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände die geforderten pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllen.

Die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die ein Pflanzenpass erforderlich ist, sowie die technischen Anforderungen und die Modalitäten für die Ausstellung und Verwendung dieses Pflanzenpasses werden durch Verordnung der für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsbehörde festgelegt.

Artikel 14. Durch Verordnung der für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsbehörde wird folgendes festgelegt:

- die Liste der Quarantäneschädlinge gemäß Artikel 8 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17;
- die Höchstwerte für den Befall von eingeführtem pflanzlichem Vermehrungsmaterial mit Nicht-Quarantäneschädlingen gemäß Artikel 35 Absatz 2 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17;
- die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände gemäß Artikel 35 Absatz 4 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17;
- die Modalitäten für die Durchführung der Bewertung gemäß Artikel 36 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 durch die zuständigen Stellen des Amtes;
- die technischen Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gemäß Artikel 39 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 durch die zuständigen Mitarbeiter des Amtes;
- die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, für die kein Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr gemäß Artikel 41 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 benötigt ist;

- die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände bei der Einfuhr entsprechen müssen und die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, für die eine zusätzliche Erklärung gemäß Artikel 41 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 benötigt wird;
- die Bedingungen und Modalitäten für die Beschlagnahme und gegebenenfalls Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen bei Nichtvorlage des Pflanzenpasses, der in Artikel 44 des oben genannten Gesetzes Nr. 76-17 vorgesehen ist;
- die Modalitäten für die pflanzengesundheitlichen Kontrollen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Artikel 7, 8 und 9.

Kapitel III. Sonstige und Schlussbestimmungen

...

Artikel 17. Dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei, ländliche Entwicklung und Wasser und Forstwirtschaft obliegt die Durchführung dieses Erlasses, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Geschehen zu Rabat, den 21. Juli 2022

Der Regierungschef, Aziz AKHANNOUCH

...